

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

104. Jahrgang

Nr. 9

17. November 2011

INHALT

Nr.		Seite
180	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011	778
181	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012	779
182	Urkunde über die Errichtung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer	781
183	Satzung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer	782
184	Anordnung zum Gesetz zur Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer	786
185	Viertes Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)	787
186	Admissio und Beaufragung zum Akolythat	788
187	Ordnung für die Innenrevision	789
188	Kollektenplan 2012	794
189	Kinder helfen Kindern – Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)	796
190	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012	796
191	Material für die Ökumenische Bibelwoche 2012	797
192	Termine Diözesan-Katholikentage	797
193	Diözesanfest auf Maria Rosenberg	798
	Dienstnachrichten	798

Die deutschen Bischöfe

180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion Adveniat die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist Adveniat überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großherzige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für Adveniat.

Fulda, den 5. Oktober 2011

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

In diesem Jahr besteht Adveniat seit 50 Jahren. Der Name „Adveniat“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011. Weitere Informationen und Materialien sind zu erhalten bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, oder im Internet unter www.adveniat.de.

181 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen – pocht auf Rechte“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die vielfache Verletzung der Rechte von Kindern aufmerksam machen.

Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht darauf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispielland Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Misstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirksam helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 06.10.2011

Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Der Bischof von Speyer

182 Urkunde über die Errichtung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer

Mit dem Zweck, die Diözese bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu unterstützen, die Pfarrer zu besolden, und in Erfüllung des Regelungsauftrages aus can. 1274 § 1 CIC errichte ich, Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Bischof von Speyer, hiermit eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Errichtung der Stiftung erfolgt kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und trägt den Namen „Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer“. Sitz der Stiftung ist Speyer.

Artikel 2

Die Dotierung der Stiftung erfolgt durch Übertragung der gesamten Vermögen kraft Anfallsreglung bei Aufhebung oder Auflösung der örtlichen Kath. Pfarrfründestiftungen im Bistum Speyer und durch Zustiftung.

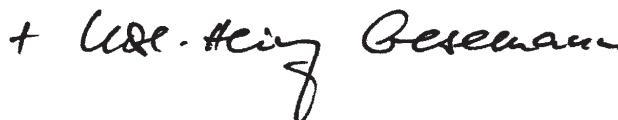
Artikel 3

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

Artikel 4

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, welche eine Anlage dieser Urkunde ist.

Speyer, den 9. November 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

183 Satzung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer“ und wird nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1, 115 § 3 und 116 § 2 CIC mit Stiftungsurkunde vom 04.11.2011 neu errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine öffentliche juristische Person nach can. 116 § 1 CIC und eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 12 Landesstiftungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LStiftG) gemäß Fassung vom 19.07.2004.
- (3) Sitz der Stiftung ist Speyer.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer ist es, die Diözese Speyer bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Besoldung der aktiven Pfarrer, die ihr gegenüber Anspruch auf Besoldung haben, sicherzustellen. Die Reinerträge sind für die Besoldung der Pfarrer zu verwenden (can. 1274 § 1 CIC).
- (2) Ein unmittelbarer Anspruch des Besoldungsempfängers gegen die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) In das Stiftungsvermögen wird das gesamte Vermögen, auch das Stammvermögen, aller durch besondere Verordnung aufgehobenen und zukünftig aufzuhebenden örtlichen Kath. Pfarrfründestiftungen und anderer zur Besoldung von Geistlichen bestimmten Vermögen eingebracht.

Rechte gegenüber Dritten, besondere Zweckbindungen, die für das Vermögen der einzelnen örtlichen Kath. Pfarrpfründestiftungen im Rahmen des allgemeinen Zwecks der Pfarrpfründestiftung gegeben waren, und Lasten, die aus den Mitteln einer örtlichen Kath. Pfarrpfründestiftung zu tragen waren, gehen auf die Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer im Wege der Universalrechtsnachfolge über.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen durch Beschluss des Stiftungsrates zugeführt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Leiter der Hauptabteilung - Finanzen und Immobilien als dessen Vorsitzender;
- b) die Abteilungsleitung - Bischöfliche Finanzkammer;
- c) die Abteilungsleitung - Liegenschaften.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist.

(3) Die Verfahrensvorschriften und die getrennten Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind vom Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus; insbesondere

- a) erstellt er bis spätestens 01.10. jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor;
- b) erstellt er bis spätestens 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und den Jahresbericht und legt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) folgenden Mitgliedern kraft Amtes:
 - dem Generalvikar als Vorsitzenden;
 - dem Leiter der Hauptabteilung Personal als stellv. Vorsitzenden.
 - b) drei vom Bischof von Speyer ernannten Mitgliedern aus dem Kreis der Pfarrerschaft auf die Dauer von 5 Jahren Amtszeit. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer. Der Stiftungsrat kann über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung, Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit dem vorzeitigen Abrufen aus wichtigem Grund. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.
- (4) Der Stiftungsrat tritt mind. einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darauf hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mind. einer Woche schriftlich eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Rechtliche Vertretung

- (1) Die Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer wird durch den Vorstand vertreten. Dabei hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder unter Beifügung des Dienstsiegels.
- (3) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer im notwendigen Umfang erteilen.

§ 9 Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

- (1) Die Geschäfte der Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates und in Verantwortung des Vorstandes durch das Bischöfliche Ordinariat besorgt. Der Bischöflichen Finanzkammer obliegen die Verwaltung des Geldvermögens und die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung). Der Abteilung Liegenschaften obliegen die Verwaltung des Grundbesitzes und der Grundstücksverkehr. Die Verwaltungskosten der Geschäftsführung, insbesondere die für die Verwaltung aufgewendeten Personalkosten, werden der Diözese Speyer von der Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer erstattet.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzulegen. Daneben ist dem Gremium auch der Prüfbericht zuzuleiten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Es gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Diözese erlassenen Vorschriften.

§ 10 Zusammenwirken mit den Kath. Kirchengemeinden

Die Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer informiert die Kath. Kirchengemeinden, in deren Bereich ein Grundstück gelegen ist, jeweils vor einer Veräußerung oder der Bestellung eines Erbbaurechtes. Ein besonderer Bezug einer Kath. Kirchengemeinde zu dem Grundstück und besondere örtliche pastorale Zielsetzungen werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung der Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer sind durch den Stiftungsrat vorzubereiten und dem Diözesanbischof zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser erlässt nach Anhörung der zuständigen Organe die geänderte Satzung.

§ 12 Anfallklausel

Im Falle der Aufhebung der Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer fällt das Vermögen der Stiftung der Diözese Speyer als juristischer Person des öffentlichen Rechts zu, die es weiterhin für Zwecke der Pfarrerbesoldung zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsvorschrift

Bis zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates nimmt der Ortsordinarius dessen Aufgaben wahr.

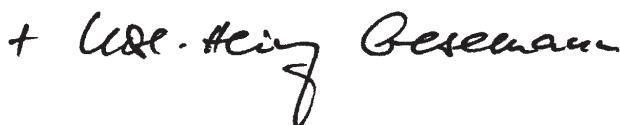
§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist entsprechend §§ 33, 34 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVG vom 01.04.1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286ff) das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer.
- (3) Die Stiftungsaufsicht richtet sich gemäß § 34 i.V.m. § 32 Abs.2 KVVG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Speyer, den 9. November 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

184 Anordnung zum Gesetz zur Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer

Zum Gesetz zur Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer vom 23.05.2006 (OVB 5/2006 Nr. 51) wird gemäß c. 123 CIC folgende Anordnung getroffen:

Das Vermögen der örtlichen Pfarrfründestiftungen im Bistum Speyer fällt mit deren Erlöschen an die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer. Bei Aufhebung oder Auflösung der örtlichen Pfarrfründestiftung gegenüber Dritten bestehende Rechte und Pflichten gehen im Wege der Universalrechtsnachfolge auf die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer über. Diese Anordnung tritt am 31.12.2011 in Kraft.

Speyer, den 9. November 2011

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

185 Viertes Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem) vom 11.08.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2011 (OVB 2011, S. 331 ff), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Weitere Zweckrücklagen können gebildet werden, soweit der Verwaltungshaushalt und die allgemeinen Rücklagen dies zulassen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 21. Oktober 2011

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

186 Admissio und Beauftragung zum Akolythat

Am Samstag, den 3. Dezember 2011, erhalten zwei Priesteramtskandidaten und ein Diakonatsbewerber im Rahmen eines Pontifikalamtes durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio. Der Gottesdienst findet um 10.30 Uhr in der Seminarkirche statt

Aus den Reihen der Priesteramtskandidaten wird den Herren

Jens Henning, Maria Himmelfahrt, Herxheim
Michael Kapolka, St. Pirminius, Hornbach,

und aus den Reihen der Diakonatsbewerber Herrn

Pastoralreferent Michael Ganster, St. Michael, Schönau,
Pfarreiengemeinschaft Fischbach

die Admissio erteilt.

Ebenso wird in diesem Gottesdienst Herr

Markus Heumüller, St. Joseph, Annweiler, Pfarreiengemeinschaft
Annweiler

aus den Reihen der Diakonatsbewerber zum Akolythendienst beauftragt.

Bischöfliches Ordinariat

187 Ordnung für die Innenrevision

Präambel

Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung hat das Prüfungsamt die Aufgabe der Durchführung von Revisions- und Prüfungsaufgaben wahrgenommen. Grundlage der Tätigkeit des Prüfungsamtes war die Prüfungsordnung für die Diözese Speyer (OVB 1981, S. 517, 520, i. d. F. v. 18.05.1981). Mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Ordnung wird die Bezeichnung des Prüfungsamtes in „Innenrevision“ geändert, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung außer Kraft und an ihrer Stelle wird die Ordnung für die Innenrevision erlassen.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Innenrevision hat auf Anweisung des Generalvikars oder auch aus eigenem pflichtgemäßen Ermessen die Aufgabe, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen gegenüber den Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariates sowie weiterer selbständiger und unselbständiger kirchlicher Einrichtungen des Bistums zu erbringen.
- 1.2 Zu diesem Zweck prüft die Innenrevision die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, um Abweichungen von ordnungsgemäßen Vorgehensweisen und möglichen Schwachstellen in Abläufen und Prozessen aufzuzeigen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu deren Beseitigung oder Verbesserung bzw. zur Optimierung zu unterbreiten. Dabei steht insbesondere der Aspekt der Vermögenssicherung und Schutz vor dolosen Handlungen im Vordergrund.
- 1.3 Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist nachfolgend als „Prüfung“ beschrieben.

2. Weisungsbefugnis und Weisungsunterstellung

- 2.1 Die Innenrevision hat keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen auf Grund von Feststellungen der Innenrevision bleiben nach Anweisung des Generalvikars den Organen der Stellen vorbehalten, die nach den geltenden Vorschriften dafür zuständig sind.
- 2.2 Durch die Tätigkeit der Innenrevision wird die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger nicht berührt.
- 2.3 Die Innenrevision ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie ist als Stabsstelle unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und nur an Weisungen des Generalvikars, an diese Ordnung sowie an die geltenden Rechtsvorschriften gebunden.

3. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Bediensteten der Innenrevision sind innerhalb und außerhalb ihres Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Vorgänge und Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit, auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses, verpflichtet; sie haben zu diesem Zweck eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

4. Zuständigkeitsbereich

Die Zuständigkeit der Innenrevision umfasst alle Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats, alle dem Bischöflichen Ordinariat unmittelbar angeschlossenen Einrichtungen, das Domkapitel, die Pfarrpfründestiftung und die Emeritenanstalt. Über Abweichungen des Zuständigkeitsbereichs entscheidet der Generalvikar.

5. Planung und Ankündigungen der Tätigkeit der Innenrevision

- 5.1 Die Innenrevision wird im Regelfall aufgrund eines durch den Generalvikar zu genehmigenden Prüfungsplans, der sich i. d. R. auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezieht, tätig. Darüber hinaus soll ein Prüfungsplan mit mittelfristigem Planungszeitraum (mindestens 3 Jahre) erstellt und fortgeschrieben werden.
- 5.2 Die Leitung einer Organisationseinheit kann im Einzelfall die Innenrevision über den Generalvikar anfordern.
- 5.3 Die Leitung der Organisationseinheit/en, auf die sich die Tätigkeit der Innenrevision bezieht oder denen das Prüfthema zuzuordnen ist, ist einen Monat vor dem geplanten Beginn der Prüfungstätigkeit über die beabsichtigte Prüfung zu informieren, soweit es sich um planmäßige Prüfungen handelt. Ebenso ist bzw. sind die Leitung/en der der Organisationseinheit übergeordneten Einheiten über die geplante Prüfung zu informieren. Bei Sonderprüfungen kann auf eine vorherige Information der zu prüfenden Einrichtung verzichtet werden.
- 5.4 Unabhängig von den Bestimmungen der Ziffern 5.1–5.3 hat die Innenrevision insbesondere bei Verdacht auf dolose Handlungen das Recht und die Pflicht, auch aufgrund eigener Entscheidung und Initiative tätig zu werden; der Leiter der Innenrevision setzt den Generalvikar über die Beabsichtigung derartiger Prüfungen unmittelbar in Kenntnis und informiert über den laufenden Fortgang. Die Weisungsbefugnis des Generalvikars gegenüber der Innenrevision bleibt hiervon unberührt.

6. Informationspflichten

- 6.1 Die Innenrevision hat Zugang zu allen für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Dokumente. Sie hat das Recht, Beschäftigte des Bistums und Dritte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu befragen und sich die Auskünfte auch schriftlich bestätigen zu lassen. Alle Beschäftigte des Bistums sind verpflichtet, die Innenrevision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Zugang zu Räumen, die Inaugenscheinnahme von Gegenständen oder Prozessen ist zu gewähren.
- 6.2 Die Innenrevision hat in allen Fällen von den geprüften Dienststellen und Einrichtungen eine Vollständigkeitserklärung einzuholen.
- 6.3 Die Innenrevision hat das Recht, elektronische Daten einzusehen bzw. Daten in elektronisch lesbarer Form anzufordern.
- 6.4 Eine Einschränkung dieser Rechte kann im Einzelfall nur durch den Generalvikar erfolgen.

7. Aufgabenschwerpunkte

- 7.1 Zu den Aufgaben der Innenrevision gehört die Wahrnehmung der in Ziff. 1 beschriebenen Tätigkeit insbesondere in Bezug auf folgende Bereiche:
 - Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie der auf das Rechnungswesen anzuwendenden Vorschriften,
 - Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und sonstiger für die Diözese verbindlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen,
 - Kontrolle der Effizienz und Feststellung von Schwachstellen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation,
 - Prüfung der Einhaltung von definierten Prozessen und Abläufen sowie Richtlinien, einschließlich der Ermittlung eventueller Lücken und Schwachstellen,
 - Einhaltung der Grundsätze des internen Kontrollsystems (IKS),
 - Ausmaß der Vorkehrungen zur Vermeidung doloser Handlungen,
 - Sicherung des Vermögens der Diözese,
 - Einhaltung des Grundsatzes der Funktionstrennung (u. a. sog. „4-Augen-Prinzip“),
 - Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung,
 - Beratung und Begutachtung sowie Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen (z. B. auf der Basis von Rentabilitäts- oder Wirtschaftlichkeitsanalysen, Rationalisierungsuntersuchungen, etc.).

7.2 Die Innenrevision prüft sowohl im Hinblick auf die Recht- als auch die Zweckmäßigkeit von Vorgängen. Sie kann ex post wie auch begleitend tätig werden. Wo es die Natur der Sache zweckmäßig erscheinen lässt und soweit dies im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig ist, sind auch wiederkehrende Routineprüfungen vorzusehen (wie beispielsweise die Analyse auffälliger Entwicklungen bei Umsätzen auf Kreditoren- oder Lohnkonten).

8. Berichtswesen

8.1 Die Innenrevision hat über die Durchführung und das Ergebnis einer Prüfung schriftlich zu berichten. Dabei ist insbesondere auch auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Auswirkung der getroffenen Feststellungen einzugehen. Neben den getroffenen Feststellungen sind auch die nach Einschätzung der Innenrevision notwendigen Maßnahmen sowie eventuelle Verbesserungsvorschläge in den Bericht aufzunehmen.

8.2 Nach Durchführung der Prüfung wird allen Verantwortlichen ein Entwurf des Prüfberichtes zugesandt. Dies dient zur Vorbereitung des Schlussgespräches. Im Rahmen des Schlussgespräches sollen alle Unstimmigkeiten und Missverständnisse ausgeräumt werden.

8.3 Sollten in dieser Schlussbesprechung auftretende Meinungsverschiedenheiten nicht geklärt werden können, ist im Prüfbericht auf die unterschiedlichen Auffassungen hinzuweisen und ggf. eine Stellungnahme des geprüften Bereiches als Anlage beizufügen.

8.4 Die endgültige Fassung des Prüfungsberichtes ist an den Generalvikar zu richten, der über die Weiterleitung an die zuständigen Personen bzw. Stellen entscheidet und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Erledigung der getroffenen Feststellungen setzt. Der Erledigungsbericht ist an den Generalvikar zu richten und durch diesen an die Innenrevision weiterzuleiten mit der Auflage, die Darstellung des Erledigungsberichtes in ihrer tatsächlichen Umsetzung – je nach Relevanz des Einzelfalles – zu prüfen bzw. die Umsetzung zu überwachen.

9. Abstimmung und Kooperation im Falle von externen Prüfungen

9.1 Die Innenrevision ist durch den Generalvikar oder die betreffende Organisationseinheit über die Durchführung von Prüfungen externer Stellen, insbesondere Wirtschaftsprüfer, steuerliche Außenprüfungen und Prüfungen der Sozialkassen zu informieren und, soweit dies zweckmäßig ist, in den Prüfungsprozess einzubinden.

9.2 Die Berichte der externen Prüfer über die Ergebnisse deren Prüfungen sind der Innenrevision zur Kenntnis zu bringen.

10. Zugang zu Informationen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder andere Vorschriften dem entgegenstehen, hat die Innenrevision das Recht auf unmittelbaren Zugriff zu allen Informationen, Unterlagen, etc. (aktives Informationsrecht) und ist in den internen Informationsfluss einzubeziehen (passives Informationsrecht).

11. Sonstiges

- 11.1 Die Innenrevision hat ihre Prüftätigkeit so auszuüben, dass der Arbeitsablauf im Bereich der geprüften Einrichtung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 11.2 Soweit bei Vorliegen des Verdachts strafbarer Handlungen nach dem Strafgesetzbuch Bestimmungen dieser Revisionsordnung dem Verlauf des behördlichen Ermittlungs- bzw. gerichtlichen Strafverfahrens entgegenstehen, sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Revisionsordnung nicht anzuwenden

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Diözese Speyer vom 18.05.1981 (OVB 1981 Seite 517–520) außer Kraft.

Speyer, den 27. Oktober 2011



Dr. Franz Jung
Generalvikar

187 Kollektetenplan 2012

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ableferungs-termin	Erledigungs-vermerk (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	08.01.2012	01.01.2012	24.01.2012	
2	Aufgaben der Caritas I	05.02.2012	29.01.2012	21.02.2012	
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	25.03.2012	18.03.2012	11.04.2012	
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	25.03.2012	18.03.2012	11.04.2012	
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	01.04.2012	25.03.2012	17.04.2012	
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	15.04.2012	08.04.2012	03.05.2012	
7	Geistliche Berufe	29.04.2012	22.04.2012	15.05.2012	
8	Deutscher Katholikentag	13.05.2012	06.05.2012	30.05.2012	
9	RENOVABIS	27.05.2012	20.05.2012	12.06.2012	
10	Aufgaben des Papstes	01.07.2012	24.06.2012	17.07.2012	
11	Kirchliche Medienarbeit	09.09.2012	02.09.2012	25.09.2012	
12	Aufgaben der Caritas II	23.09.2012	16.09.2012	09.10.2012	
13	Weltmission	28.10.2012	21.10.2012	13.11.2012	
14	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2012	28.10.2012	20.11.2012	
15	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	18.11.2012	11.11.2012	04.12.2012	
16	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2012	23.12.2012	08.01.2012	
17	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2012	23.12.2012	08.01.2012	
18	Diaspora-Opfer der Firmlinge		Am Tag der Firmung		

1) Oder am Palmsonntag oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die in beiliegendem Plan aufgeführten Kollekteten sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass die Kollekten

- a) vollständig und
- b) bis zum spätesten Ablieferungstermin (s. Kollektenplan) weitergeleitet werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- Alle Ergebnisse der aufgeführten Kollekten sind ausschließlich zu überweisen an:
Bischöfliche Finanzkammer
Kollektenkonto-Nr.: 50 709
bei der LIGA Bank e. G.
BLZ: 750 903 00
- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, sind folgende Angaben auf dem Überweisungsträger nötig:
Zahlungspflichtiger: Name und Ort der Kirchengemeinde
ggf. Filialkirchengemeinde
(bitte nicht: „Kath. Kirchenstiftung“)

Verwendungszweck: Kollekten Nr. + Bezeichnung

Beispiel:

Zahlungspflichtiger: **Ludwigshafen – St. Hedwig**

Verwendungszweck: **Nr. 3 Misereor**

- Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor“ weiterhin gesondert auszuweisen.
- Bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT wird um Abschlagszahlungen gebeten.
- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine **Fehlanzeige dringend notwendig**; dies ist auch dann unumgänglich, wenn Sonntagsmessen in einzelnen Kirchen ersatzlos ausfallen. Die Fehlanzeigen müssen ebenfalls bis zum spätesten Ablieferungstermin bei der Abteilung IV/1 Bischöfliche Finanzkammer vorliegen.

Für die vier **Projektpfarreien** ist ab dem Kollektenjahr 2012 jeweils nur noch eine Summe, nämlich das Gesamtergebnis aller angeschlossenen Kirchengemeinden, abzuliefern.

Die Hauptabteilung Finanzen und Immobilien muss bei einigen Kirchengemeinden des Öfteren an die pünktliche Ablieferung der Kollekten erinnern. Im Interesse sowohl der Spender als auch der Hilfswerke ist dafür zu sorgen, dass die Gelder spätestens zum angegebenen Termin überwiesen sind!

189 Kinder helfen Kindern – Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2011 – 6. Januar 2012). Zu dem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Plakaten und Aktionsheften.

In diesem Jahr stellen die Materialien exemplarisch die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen in Nicaragua vor, die oft hart mitarbeiten müssen, damit ihre Familien überleben können. Mit den gesammelten Gaben können für Kinder und Jugendliche in vielfältigen Projekten z.B. katechetische Programme, eine regelmäßige Mahlzeit, der Schulbesuch oder ausreichende medizinische Betreuung verwirklicht werden.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos zu beziehen beim *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon 02 41 / 44 61-44 oder -48, Telefax 02 41 / 44 61-88, www.kindermissionswerk.de.*

190 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012

„Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus“ lautet das Leitwort der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012, die als Gebetsoktav vom 18. – 25. Januar sowie zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Das Motto steht für den Text aus dem 1. Korintherbrief 1 Kor 15, 51–58, der das Thema „Verwandlung“ aufgreift. Die Gebetswoche 2012 wurde von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Polen vorbereitet. Der Blick auf die Geschichte Polens mit ihren dramatischen Veränderungen und Verwandlungen war für die polnischen Christen Anlass, über die entscheidende Verwandlung menschlichen Lebens nachzudenken: den Sieg Christi über die Mächte des Todes und die Verwandlung durch den Glauben an ihn.

Das **Gottesdienstheft** für die Gebetswoche 2012 erscheint zusammen mit einer ergänzenden **Arbeitshilfe**. Sie enthält Informationen, biblische und homiletische Impulse und Meditationen zu den acht Tagestexten der Gebetswoche.

Das **Textheft** zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Texthefte und weitere Materialien können beim *Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: 0 93 24/20-292, Fax: -495, E-Mail: info@vier-tuerme.de*, bestellt werden.

191 Material für die Ökumenische Bibelwoche 2012

Unter dem Thema „Tränen und Brot“ lädt die Ökumenische Bibelwoche ein, sieben Psalmen kennen zu lernen, Ps 13, 27, 42, 71, 118, 127 und 145.

Das **Teilnehmerheft** enthält diese sieben ausgewählten Psalmen sowie weitere Impulse, Texte und Abbildungen: Bestell-Nr. 522 200, 32 Seiten, Einzelpreis € 1,90; ab 10 Ex. € 1,80; ab 25 Ex. € 1,70; ab 50 Ex. € 1,50.

Das Didaktische Beiheft und das Heft zum Bibelsonntag erscheinen nicht mehr, die Stundenentwürfe und ein Gottesdienstentwurf für den Bibelsonntag sind im **Arbeitsbuch** enthalten: Manfred Oeming, Rosemarie Michel, Tränen und Brot, Sieben ausgewählte Psalmen. Texte zur Bibel, 27. Erweiterte Ausgabe mit sieben komplett ausgearbeiteten Entwürfen für die Bibelwoche und Material für den Gottesdienst am Bibelsonntag, Bestell-Nr. 522 201, 128 Seiten, Einzelpreis € 14,90.

Die Materialien der Ökumenischen Bibelwoche können bezogen werden über die *Versandbuchhandlung Katholisches Bibelwerk, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, Tel.: 07 11/619 20-37, -26, -34, Fax: -30, E-Mail: impuls@bibelwerk.de*.

192 Termine Diözesan-Katholikentage

Die Termine der Diözesan-Katholikentage für die Jahre 2013 bis 2015 wurden festgelegt. Sie finden statt am:

30. Juni 2013

6. Juli 2014

5. Juli 2015

Alle Pfarreien werden gebeten, sich diese Termine vorzumerken und sie von eigenen kirchlichen Veranstaltungen freizuhalten.

Aufgrund des 98. Deutschen Katholikentages, der vom 16. bis 20. Mai 2012 in Mannheim stattfindet, wird im Jahr 2012 kein Diözesan-Katholikentag durchgeführt.

193 Diözesanfest auf Maria Rosenberg

Anlässlich des 100-jährigen Weihejubiläums der Wallfahrtskirche auf Maria Rosenberg und des 150. Todestages des Seligen Paul Josef Nardini feiert das Bistum am Sonntag, 23. September 2012 auf Maria Rosenberg ein Diözesanfest.

Es wird darum gebeten, sich den Termin vorzumerken und von eigenen kirchlichen Veranstaltungen freizuhalten.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der Dekanatsversammlung vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Pirmasens am 14. September 2011 bestätigt und Herrn Pastoralreferent Steffen Dully zum Geistlichen Verbandsleiter des BDKJ im Dekanat Pirmasens ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Domkapitular Karl-Ludwig Hunder, Speyer, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Vorsitzenden der Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens ernannt.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit der Diakonenweihe vom 10. September 2011 folgende Ständige Diakone im Zivilberuf beauftragt:

Diakon Eric Dietenhöfer zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Theresia

Diakon Hans-Jürgen Erb zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Zweibrücken Heilig Kreuz

Diakon Michael Eiger zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Weyher St. Peter und Paul

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Versetzungen in den Ruhestand vorgenommen:

Diakon StD i. R. Artur Benzing, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2012

Diakon Manfred Gütermann, Ludwigshafen-Gartenstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2011

Pfarrer Mathew Peronne par ampi1 mit Wirkung vom 1. November 2011 aus gesundheitlichen Gründen.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

Pfr. i. R. Msgr. Rudi B a n z e r , Weisenheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 vom Vorsitz der Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens.

Diakon Josef J o n a s , Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Diakon in der Pfarrei Ludwigshafen-Friesenheim St. Josef und der BG-Unfallklinik Ludwigshafen.

Neue gemeinsame Postanschriften

Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien und Filialen:

St. Nikolaus Bellheim

St. Georg Knittelsheim

St. Johannes der Täufer Lustadt

St. Laurentius Niederlustadt

St. Martin Ottersheim

St. Michael Weingarten

St. Bartholomäus Zeiskam

Katholisches Pfarramt St. Gangolf, Raiffeisenstraße 12, 67373 Dudenhofen

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien:

St. Pankratius Berghausen

St. Gangolf Dudenhofen

St. Martin Hanhofen

St. Johannes Baptist Harthausen

St. Sigismund Heiligenstein

St. Laurentius Mechtersheim

Kath. Pfarramt Germersheim St. Jakobus, Klosterstr. 13a, 76726 Germersheim

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien:

St. Jakobus Germersheim

St. Johannes der Täufer Sondernheim

St. Martin Lingental

Katholisches Pfarramt St. Andreas, Steinbachstraße 60, 66424 Homburg

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien und Filialen:

Maria vom Frieden Homburg

St. Andreas Homburg

St. Remigius Beeden

Katholisches Pfarramt St. Georg, Maximilianstraße 38, 76751 Jockgrim
Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien:

St. Georg Jockgrim
St. Michael Rheinzabern
St. Bartholomäus Neupotz

Katholisches Pfarramt Maria Schutz, Bismarckstraße 63, 67655 Kaiserslautern

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien und Filialen:

Maria Schutz Kaiserslautern
St. Laurentius Hochspeyer
St. Josef Trippstadt
St. Joseph Waldleiningen

Kath. Pfarramt St. Martin, Spittelstr. 4, 67655 Kaiserslautern,
Pfarramt.KL.St-Martin@Bistum-Speyer.de

Diese Anschrift gilt auch für Sendungen an die Pfarrei

St. Michael Kaiserslautern

Katholisches Pfarramt St. Petrus, Neumayerstraße 5, 67292 Kirchheimbolanden

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien und Filialen:

St. Matthäus Kriegsfeld
Unbefleckte Empfängnis Mariä Oberwiesen
St. Michael Mörsfeld
St. Petrus Kirchheimbolanden

Katholisches Pfarramt St. Maria, Marienring 4, 76829 Landau

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien und Filialen:

St. Albert Landau
St. Maria Landau
Mariä Himmelfahrt Landau-Queichheim
St. Martin Landau-Mörlheim
St. Ägidius Mörzheim
St. Mauritius Wollmesheim

Katholisches Pfarramt St. Pirmin, Klosterstraße 7, 66953 Pirmasens

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien:

St. Josef Fehrbach
St. Elisabeth Pirmasens
St. Pirmin Pirmasens

Katholisches Pfarramt St. Sebastian, Kreuznacher Straße 32, 67806 Rockenhausen

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien und Filialen:

St. Josef Bayerfeld
St. Michael Gerbach

St. Valentin Mannweiler

St. Sebastian Rockenhausen

Mariä Himmelfahrt Ruppertsecken

Katholisches Pfarramt St. Josef, Prälat-Göbel-Straße 1, 66386 St. Ingbert

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien:

St. Barbara Schnappach

Herz Mariä St. Ingbert

St. Franziskus St. Ingbert

St. Hildegard St. Ingbert

St. Josef St. Ingbert

St. Konrad St. Ingbert

St. Michael und St. Pirmin St. Ingbert

Katholisches Pfarramt St. Martin, Grabengasse 42, 67165 Waldsee

Diese Anschrift gilt für Postsendungen an die Pfarreien:

St. Peter und Paul Altrip

St. Bonifatius Limburgerhof

St. Nikolaus Neuhofen

Mariä Himmelfahrt Otterstadt

St. Martin Waldsee

Neue Anschriften

Katholisches Pfarramt Herz Jesu, Blumenstraße 7, 66386 St. Ingbert

Dekan Klaus A r m b r u s t , Mörlheimer Hauptstraße 76, 76829 Landau, Tel.: 06341 9592366

Kooperator Pfarrer Thomas B r e n n e r , Josef-Kentenich-Weg 1, 76863 Herxheim, Tel.: 07276 5030090

Kooperator Pater Bernhard B r i n k s SCJ, Schulstraße 10, 76756 Bellheim
Pfarrer Thomas D i e n e r , *privat*: Am Kuhtriftberg 17, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322 9108808, E-Mail: Thomas.Diener@online.de; *dienstlich*: Kurgartenstraße 16, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322 1865

Pfarrer i. R. Friedolin F l i e g e r , Schweyer Weg 3, 66399 Mandelbachtal, Tel.: 06804 2819824, E-Mail: friedel.flieger@gmx.de

Weihbischof em. Ernst G u t t i n g , Rousseaustraße 8, 67663 Kaiserslautern, Tel.: 0631 31043470

Pfarrer i. R. Msgr. Felix H i r s c h , Lerchenweg 3, 67363 Lustadt, Tel. 06347 7009562

Pfarrer i. R. Otwin K o h l , Marienstraße 6/1, 88045 Friedrichshafen

Pater Clifford Chikeobi M o d u m S M M M , Hauptstraße 10, 67813 Gerbach

Pfarrer i. R. Alphons M o h r , Feilitzschstraße 4, 67240 Bobenheim-Roxheim, Tel.: 06239 9984437 (Diözese Mainz)

Pfarrer i. R. Dr. Dr. Henry P a t r a o , Ludwig-Ehrhard-Straße 2, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 9491604, E-Mail: hpatrao@gmx.de

Pfarrer i. R. Mathew P e r u n n e p a r a m p i l , Zelger Berg 25, 84539 Zangberg

Pfarrer i. R. Benno P r e i ß , Maxburgring 28, 76887 Bad Bergzabern

Kaplan Franz R a m s t e t t e r , Rosengartenstraße 10, 66482 Zweibrücken

Kaplan Dariusz S t a n k i e w i c z , Geißbergring 3, 67697 Otterberg

Neue Telefonnummer

Pfarrer i. R. Msgr. Erwin B e r s c h , Tel.: 06343 9898479

Kaplan Daniel Z a m i l s k i , Tel. 06323 9290008

Beilagenhinweis

1. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 383
3. Die deutschen Bischöfe Nr. 96

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32/102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Franz Jung

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5,

67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

17. November 2011

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).